

Im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss (Beschluss vom 24.01.2008) werden folgende

Richtlinien
für die Bezuschussung
von Projekten/Maßnahmen
aus dem Zukunftsfonds Kindergarten
der Diözese Rottenburg-Stuttgart

erlassen:

1. Zweckbindung

Der Zukunftsfonds Kindergarten dient der Weiterentwicklung und Sicherung des Profils katholischer Kindergärten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Grundlage bildet der „Rottenburger Kindergartenplan 2008“.

Gefördert werden können Projekte und Maßnahmen zur Konzept- und Qualitätsentwicklung, Evaluierung und Qualifizierung.

Die Förderung von Umstrukturierungsmaßnahmen ist ausgeschlossen.

2. Voraussetzung für die Förderung

2.1 Zuschussempfänger

Förderberechtigt sind:

- die Träger katholischer Kindergärten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart
- der Landesverband Katholischer Kindertagesstätten Diözese Rottenburg-Stuttgart

2.2 Förderfähige Maßnahmen

Berücksichtigt werden Maßnahmen, die der Zweckbindung des Fonds entsprechen und dabei einen wirtschaftlichen Einsatz der Mittel garantieren.

Die Förderung erfolgt nachrangig und ergänzend, d.h. es dürfen dadurch nicht öffentliche Mittel oder zweckgebundene Mittel des Trägers ersetzt werden.

Gefördert werden nur Personal- und Sachkosten.

2.3 Voraussetzungen

Anträge auf Förderung können nur berücksichtigt werden, wenn der Projektauftrag/die Maßnahme ausreichend konkretisiert ist (Projektbeschreibung, Projektziele, geplanter Projektverlauf, Kosten- und Finanzierungsplan) und der Zweckbindung des Fonds entsprechen.

Der Antragsteller verpflichtet sich mit seinem Antrag, die Hauptabteilung Caritas über Verlauf und Ergebnisse des Projektes mindestens einmal jährlich zu informieren und das Projekt durch den Landesverband Katholischer Kindertagesstätten begleiten zu lassen.

Die aus den Projekten gewonnenen Erfahrungen werden über die Fachberatung und Fortbildung den anderen Einrichtungen zugänglich gemacht werden.

3. Form und Höhe der Förderung

Die Förderung der einzelnen Maßnahmen/Projekte erfolgt über eine Festbetragsbezuschussung. Der Höchstbetrag der Förderung liegt in der Regel bei 25.000 €. Das Projekt/die Maßnahme wird grundsätzlich mit den bewilligten Mitteln abschließend gefördert.

Für die Förderung im Sinne dieser Richtlinien stehen das Fondskapital und die daraus erwirtschafteten Zinsen zur Verfügung. Nicht ausgeschüttete Zinserträge fließen dem Fondskapital zu.

4. Verfahrensvorschriften

Anträge auf Förderung für das kommende Kindergartenjahr müssen schriftlich bei der Hauptabteilung Caritas in der Regel bis 30. April eingereicht werden.

Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn sie formell und inhaltlich diesen Richtlinien entsprechen.

Über die Bewilligung von Zuschüssen entscheidet ein Vergabeausschuss, der sich wie folgt zusammensetzt:

- Hauptabteilungsleitung HA Caritas
- Vertreter/in des Finanzausschusses
- Geschäftsführer/in des Katholischen Landesverbandes für Kindertagesstätten
- Fachreferent/in für caritative Fragen, HA Caritas (Geschäftsführung)

Für die Zuschussung gelten die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Diözesanhaushalt und dem Ausgleichstock für die Kirchengemeinden vom 23. Januar 1973 (KABl. 1973, S. 230 ff.).

Generalvikar Dr. Clemens Stroppel

Veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt am 15. März 2008